

ISR 423.22 – Anerkennungsreglement Bödeli

vom 05.12.2006, in Kraft seit: 01.01.2007

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2020 (Beschlussdatum: 27.08.2019)

423.11

5. Dezember 2006

Reglement über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bödeli

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Buchstabe e des Organisationsreglementes 2000 vom 28. November 1999¹,

beschliesst:

I. Grundsätzliches

Idee

Artikel 1

¹ Die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen fördern durch die Ausrichtung jährlicher Anerkennungspreise ehrenamtliche Leistungen auf dem Bödeli in den Bereichen

- a) Sport,
- b) Kultur und
- c) Soziales.

² Die Ausrichtung von Anerkennungspreisen ist mindestens einmal pro Legislatur und höchstens einmal pro Jahr öffentlich auszuschreiben. *

Finanzierung

Artikel 2

Die Preise und die Preisverleihung werden aus einer Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“ (Eh-rungen) der Gemeinde Interlaken finanziert. *

Organisation

Artikel 3

Der Entscheid über die Ausschreibung und die Auswahl der zu Ehren-den erfolgen durch eine ständige Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern. *

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 4

¹ Der Grosse Gemeinderat Interlaken und die Gemeinderäte Matten und Unterseen wählen je zwei Mitglieder in die Kommission, sofern die Gemeinden Matten und Unterseen das Wahlorgan für ihre Mitglieder nicht anders festlegen. *

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bereichs Gemeindeschreiberei, die oder der durch den Gemeinderat bestimmt wird. *

³ Es gelten die Sitzungsgeld- und Entschädigungsregelungen der Gemeinde Interlaken.

Definition	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Bödeli bedeutet im Sinne dieses Reglements die Gemeinden, Interlaken, Matten und Unterseen.</p> <p>² Spricht das Reglement von der Agglomeration Interlaken, sind zusätzlich zu Absatz 1 auch die Gemeinden Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Ringgenberg und Wilderswil gemeint.</p>
	<p>II. Berechtigte</p>
Grundsatz	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Geehrt werden können Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Agglomeration Interlaken oder die Mitglied einer juristischen Person mit Sitz auf dem Bödeli sind.</p> <p>² Geehrt werden können auch juristische Personen mit Sitz auf dem Bödeli.</p> <p>³ Geehrt werden können weiter Personen mit Sitz ausserhalb der Agglomeration, deren Leistung einen direkten Zusammenhang mit dem Bödeli hat.</p> <p>⁴ Eine Person kann für die gleiche Leistung nur einmal geehrt werden. *</p>
anerkannte Leistung	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Es können nur bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden. Als Leistung gilt auch die Idee zu einem Projekt, das allenfalls durch andere erfolgreich umgesetzt worden ist.</p> <p>² Die Ehrung soll keine Anerkennung für ein geplantes oder in Bearbeitung stehendes Projekt sein.</p>
Sparten	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Preisträgerinnen und Preisträger können in den Sparten Sport, Kunst und Kultur oder Soziales tätig sein.</p> <p>² Die einzelnen Sparten müssen nicht alternierend berücksichtigt werden.</p> <p>³ Pro Jahr kann mehr als eine Sparte berücksichtigt werden.</p>
	<p>III. Kriterien</p>
Grundsatz	<p>Artikel 9</p> <p>Um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none">Ehrenamtlichkeit,fristgerechte und vollständige schriftliche Anmeldung,begründete und dokumentierte Leistung undBerechtigung nach Artikel 6.

Details	<p>Artikel 10</p> <p>Die Kommission präzisiert in einer Verordnung die Beurteilungskriterien nach Artikel 9 und kann weitere Kriterien festlegen.</p> <p>IV. Bewerbungsverfahren</p>
Grundsatz	<p>Artikel 11</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber für die Anerkennungspreise können im Rahmen einer Ausschreibung angemeldet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">durch Dritte,durch die Mitglieder der Anerkennungskommission.
Prüfung	<p>Artikel 12</p> <p>Die Anerkennungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen auf die Erfüllung der Kriterien nach Artikel 9. Wer die Kriterien nicht erfüllt, scheidet aus der Wahl.</p> <p>V. Nomination</p>
Bezeichnung der zu Ehrenden	<p>Artikel 13</p> <ol style="list-style-type: none">Die Anerkennungskommission bestimmt die zu Ehrenden abschliessend.Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung oder einen Preis.Die Kommission ist nicht gezwungen eine Ehrung vorzunehmen, auch wenn Bewerbungen vorliegen, welche die Kriterien erfüllen.
Vorbehalt	<p>Artikel 14</p> <p>Vorbehalten bleiben Ehrungen durch den Gemeinderat Interlaken, die nicht gestützt auf dieses Reglement erfolgen. *</p> <p>VI. Preise und Preisverleihung</p>
Aufzählung	<p>Artikel 15</p> <ol style="list-style-type: none">Die ausgewählten Leistungen werden mit einem Anerkennungspreis gewürdigt.Speziell herausragende Leistungen können mit einem Spezialpreis anerkannt werden.
Anerkennungspreis	<p>Artikel 16</p> <p>Der Anerkennungspreis ist mit 2500 Franken dotiert.</p>
Anzahl	<p>Artikel 17</p> <ol style="list-style-type: none">Anerkennungspreise können, müssen aber nicht jährlich vergeben werden.Es ist zulässig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mehrere Anerkennungspreise pro Jahr zu vergeben, jedoch höchstens einen pro Bereich nach Artikel 1.

Spezialpreis	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Der Spezialpreis ist ein Preis für eine herausragende Leistung und ist zurückhaltend zu vergeben.</p> <p>² Seine Höhe wird im Einzelfall durch die Kommission im Rahmen der in der Spezialfinanzierung zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgelegt.</p>
Anlass	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Preisverleihung findet im Rahmen eines öffentlichen Anlasses statt.</p> <p>² Zuständig für die Organisation ist die Anerkennungskommission.</p>
	<p>VII. Finanzierung</p>
Grundsatz	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Anerkennungspreise und die Kosten der Ausschreibung und der Preisverleihung führt die Gemeinde Interlaken eine Spezialfinanzierung „Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen“ (Ehrungen). *</p> <p>² Die Sitzungsgelder der Kommission und die Entschädigung für die Sekretariatsführung werden nicht der Spezialfinanzierung belastet und sind separat zu verbuchen. *</p>
Einlagen	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung wird gespeist durch:</p> <ol style="list-style-type: none">jährliche Einlagen von 10 000 Franken, höchstens jedoch bis zu einem Bestand der Spezialfinanzierung von 25 000 Franken, *allfällige weitere Beiträge, Legate oder Schenkungen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung. <p>² Eine Verzinsung der Spezialfinanzierung erfolgt nicht.</p>
Verwendung	<p>Artikel 22</p> <p>Die Anerkennungskommission verfügt abschliessend über die Spezialfinanzierung. *</p>
Rechnungsführung	<p>Artikel 23</p> <p>Die Rechnungsführung erfolgt durch das Ressort Finanzen der Gemeinde Interlaken nach den einschlägigen Bestimmungen. *</p>
Kostenverteilung	<p>Artikel 24</p> <p>¹ ... *</p> <p>² Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung und die anfallenden Sitzungsgelder und Entschädigungen werden gemäss Bodelischlüssel auf drei Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen aufgeteilt. *</p> <p>³ Der Bereich Finanzen stellt den Gemeinden Matten und Unterseen auf das Jahresende Rechnung für ihre Kostenanteile.</p>

VIII. Rechtliches

Rechtsmittel

Artikel 25

Gegen die Verfügungen der Anerkennungskommission steht die Verwaltungsbeschwerde nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.

Medieninformation

Artikel 26

¹ Die Anerkennungskommission informiert die Medien selber.

² Die bei der Gemeindeschreiberei Interlaken angemeldeten Medien sind gleich zu behandeln.

³ Die Kommission kann der informationsverantwortlichen Person der Gemeinde Texte zuhanden der Veröffentlichung im Internet zustellen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Amtsdauer Anerkennungskommission

Artikel 27

¹ Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Anerkennungskommission endet am 31. Dezember 2006.

² Die Mitglieder der Anerkennungskommission in der Zusammensetzung nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements werden für eine verlängerte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2012 gewählt.

Änderung von Erlassen

Artikel 28

Das Kommissionenreglement 2005 vom 19. Oktober 2004 wird wie folgt geändert: ...

Aufhebung früherer Erlasse

Artikel 29

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Dezember 2004 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen.

Inkrafttreten

Artikel 30

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft, sofern die Gemeinderäte der drei Bödeligemeinden vorgängig die Kostenverteilung im Sinne der Artikel 21 bis 24 öffentlichrechtlich vereinbart haben.

Interlaken, 5. Dezember 2006

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES INTERLAKEN

Martin Eggenschwiler
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
05.12.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung
16.08.2016	01.01.2017	Art. 1 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 1 Abs. 2	eingefügt
16.08.2016	01.01.2017	Art. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 23	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 24 Abs. 1	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 2	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 3	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 4 Abs. 2	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 4	eingefügt
27.08.2019	01.01.2020	Art. 14	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 20 Abs. 1	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 20 Abs. 2	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 21 Abs. 1 Bst. a	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 22	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 24 Abs. 1	aufgehoben
27.08.2019	01.01.2020	Art. 24 Abs. 2	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	05.12.2006	01.01.2007	Erstfassung
Art. 1 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 1 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 2	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 3	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 3	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 4 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 4 Abs. 2	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 6 Abs. 4	27.08.2019	01.01.2020	eingefügt
Art. 14	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 20 Abs. 1	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 20 Abs. 2	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 21 Abs. 1 Bst. a	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 22	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 23	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 24 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 24 Abs. 1	27.08.2019	01.01.2020	aufgehoben
Art. 24 Abs. 2	27.08.2019	01.01.2020	geändert

¹ OgR 2000, ISR 101.1